

# Situation in den Herkunftsländern

## - Libanon

---

„Auch im Libanon besteht weiterhin ein Risiko von Terroranschlägen. Angriffe, die sich neben inländischen Zielen auch gegen westliche Ausländer und Ziele wie internationale Hotels, Restaurants, Einkaufszentren etc. richten, können nicht ausgeschlossen werden. Es wird gewarnt vor Reisen in die Bezirke Tripoli, Akkar und Minieh-Dinnieh im Norden des Libanon, in die Bekaa-Ebene nördlich von Baalbek (in der Nähe der syrischen Grenze, derzeit vor allem in der Gegend um Aarsal, in die palästinensischen Flüchtlingslager Nahr al-Bared und Beddawi bei Tripoli sowie in die palästinensischen Flüchtlingslager Ain al-Helweh und Mieh Mieh bei Sidon. Dringend abgeraten wird zudem von Reisen in die restliche Bekaa-Ebene einschließlich der touristischen Stätten von Baalbek, in die Gebiete südlich des Litani (mit Ausnahme der Stadt Tyros) einschließlich des Grenzgebiets zu Israel und in die südlichen Vororte Beiruts (sog. Dahiye). Das Erfordernis erhöhter Aufmerksamkeit gilt insbesondere auch für die nicht bereits von der Reisewarnung betroffenen Flüchtlingslager. Die libanesischen Sicherheitskräfte sind in keinem der palästinensischen Flüchtlingslager im Libanon präsent und können die Sicherheit dort nicht gewährleisten.

Im Rahmen politischer Kundgebungen kann es zu Protesten und Straßenblockaden auch in Beirut und auf den wichtigen Verkehrsverbindungen des Landes kommen. Die Grenze zu Israel ist nicht passierbar. Eisenbahnbetrieb besteht nicht mehr.

Der Syrienkonflikt wirkt sich negativ auf die Sicherheitslage in Libanon aus. Zwischen September 2013 und Februar 2014 sowie Ende 2015 kam es in Libanon bei einer Serie von Autobombenanschlägen, die meist gegen bestimmte konfessionelle Gruppen gerichtet waren, zu über 100 Toten.

Es besteht ein Risiko, auch als Unbeteiligter Opfer solcher Gewaltakte zu werden. Auch Entführungsfälle sind vorgekommen, von denen auch Ausländer betroffen waren.

In deutsch-libanesischen Ehen erwerben gemeinsame Kinder durch Geburt die libanesischen Staatsangehörigkeit über den Vater.

Insbesondere wenn die Eheschließung vor einem Religionsgericht in Libanon erfolgte, findet in Libanon in der Regel – auch bei einem nur kurzfristigen Aufenthalt – das jeweilige konfessionell geprägte Sorge- und Familienrecht Anwendung auf die rechtlichen Beziehungen der Eheleute und das Sorgerechtsverhältnis zu den gemeinsamen Kindern. Bei den islamischen Religionsgemeinschaften weisen die zuständigen Gerichte in aller Regel das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die

gemeinsamen Kinder dem Vater zu. Das libanesisches Familienrecht sieht die Möglichkeit vor, bei aufkommenden Familienstreitigkeiten auch sehr kurzfristig einstweilige Maßnahmen, insbesondere Ausreisesperren gegen Ehegatten und minderjährige Kinder, zu verhängen – dies kann auch in Widerspruch zur deutschen Rechtslage oder deutschen Sorgerechtsentscheidungen erfolgen.

Die Botschaft hat aufgrund der bestehenden Rechtslage in Libanon keine Möglichkeit, diese Ausreisesperre wegen der deutschen Staatsangehörigkeit von Kindern oder Eheleuten aufheben zu lassen. Dies ist in aller Regel nur mit Einverständnis des die Ausreisesperre erwirkenden Familienmitglieds oder nach z. T. langwierigen Gerichtsverfahren vor dem zuständigen libanesischen Familiengericht möglich. Die Rechtslage ist ähnlich, wenn der aus dem Libanon stammende Ehepartner staatenlos (z. B. palästinensischer Flüchtling) ist“ (Auswärtiges Amt, 2018).

„Hinsichtlich seiner vielfältigen religiösen und konfessionellen Struktur unterscheidet sich der Libanon im Großen und Ganzen nicht wesentlich von den benachbarten arabischen Ländern. Seine Besonderheit besteht jedoch darin, dass zum einen 18 christliche und islamische Konfessionen wie ein Mosaik auf einer sehr kleinen Fläche von 10 452 km<sup>2</sup> zusammenleben. Zum anderen nehmen die Religionsgemeinschaften als solche im libanesischen Staat eine politische und gesellschaftliche Rolle ein. Nach Artikel 24 der libanesischen Verfassung werden die 128 Sitze im libanesischen Parlament gleichermaßen zwischen christlichen und muslimischen Konfessionen nach einem Proporzsystem aufgeteilt. Die höchsten Staatsämter gehören jedoch den Vertretern der größten Religionsgemeinschaften. Der Staatspräsident muss Maronit, der Parlamentspräsident Schiit und der Regierungschef Sunnit sein. Dieses System wird deshalb auf Arabisch Al Taifia genannt - zu Deutsch Konfessionalismus: Die Macht geht nicht etwa vom Volk aus, sondern von den Konfessionen, die ein Bindeglied zwischen ihren Angehörigen und dem Staat bilden. Dazu kommt die Tatsache, dass die Religionsgemeinschaften auch im ganzen Staatsapparat vertreten sind. Eine Trennung von Religion und Politik existiert folglich im Libanon nicht. Laizistische Parteien oder Personen können nicht als solche an den Parlamentswahlen oder an der Regierung teilnehmen. Es gibt im Libanon kein einheitliches Familien- und Erbrecht. Insbesondere existiert keine Zivilehe, was ein Hindernis für gemischtkonfessionelle Ehen darstellt. Jede Konfession hat ihre eigenen Gesetze und Regelungen und unterhält zum Teil Bildungsinstitutionen und soziale Einrichtungen. All diese Faktoren tragen dazu bei, die Religionsgemeinschaften zu Staaten im Staat zu machen“ (BPB/ Bundeszentrale für politische Bildung, 2018).